

Hauptsatzung

der

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze (Nieders. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 19.09.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bad Lauterberg im Harz“

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz führt ein durch Zinnenschnitt von Rot und Gold geteiltes Wappen, dem die in der nachstehenden Beschreibung dargelegte historische Bedeutung zukommt:

„Die vier Orte Lauterberg, Barbis, Bartolfelde und Osterhagen befanden sich im früheren Territorium der Grafen von Lutterberg, die an der Gründung der Siedlungen wesentlich beteiligt waren. Das Wappen stellt einen schreitenden, herschauenden blau gezungen und blau bewehrten goldenen Löwen über einer mehrfachen Balkenteilung dar (früheres Grafensiegel). Der Zinnenschnitt symbolisiert die beiden Burgstätten Scharzfels und Lutterberg, die heute im Stadtgebiet liegen. Die vier roten Balken stehen für die vier in der Einheitsgemeinde Bad Lauterberg im Harz zusammengeschlossenen Orte.“

- (2) Die Farben der Flagge sind Gold-Rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen im Mittelfeld und die Umschrift „Stadt Bad Lauterberg im Harz“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3

Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 30.000,00 € übersteigt.

Übersteigt der Vermögenswert 15.000,00 €, ist der Verwaltungsausschuss zuständig, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, wenn es sich um Verträge auf Grund von einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (2) Für die Vergabe von Aufträgen auf Grund einer förmlichen Ausschreibung ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ohne nochmalige Beschlussfassung in den Ratsgremien in unbegrenzter Höhe zuständig, wenn die Maßnahme vom Grundsatz in den zuständigen Ratsgremien beschlossen worden ist und der Rahmen des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.
- (3) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt.
- (4) Für die Befugnis der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 15.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat zwei ehrenamtliche StellvertreterInen/Stellvertreter.

§ 6

Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat beauftragt gemäß § 61 Abs. 8 NGO eine(n) leitende(n) Beamtin(en) mit der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Bei deren/dessen Verhinderung wird die Vertretung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister geregelt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen wird.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Bad Lauterberg im Harz zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch bei Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan werden im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz hingewiesen (Ersatzbekanntmachung). Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.
- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Absatz 1 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 28.02.2002 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 19.09.2007

Matzenauer
Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz Nr. 45 vom 08.10.2007.